

S a t z u n g

des

„Elternverein der Schule Delfter Straße e.V.“

Schulförderverein

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Elternverein der Schule Delfter Straße e.V.“

Der Sitz des Vereins ist **Bremen** er ist unter der Nr.VR 3215

in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein kümmert sich um folgende Aufgaben:

- Er fördert die soziale, pädagogische und wissenschaftliche Arbeit der Schüler und Lehrer.
- Er unterstützt die Schulveranstaltungen und gemeinsame Projekte (z.B. Schulfeste) und schulergänzende Veranstaltungen (z.B. Theaterbesuche).
- Er sammelt Spenden und Fördermittel und ist als gemeinnütziger Verein berechtigt, steuerlich anerkannte Spendenquittungen auszustellen.
- Er unterstützt die Beschaffung besonderer Lehrmittel (z.B. Instrumente, Bilder).
- Er setzt sich für eine glückliche und erfolgreiche Schulzeit der Kinder ein.
- Er unterstützt das Schwerpunktprofil der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3 Mittel

Die zur Durchführung der Aufgaben notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Veranstaltungen

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der engere Vorstand nach §2 der Satzung. Anträge auf Zuweisung von Mitteln im Rahmen der Satzung sind dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann nur über Mittel entscheiden, die auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Weiterhin verwaltet der Schulverein die ihm zur Verfügung gestellten Mittel in Bezug auf das Sportprofil der Schule.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich der Schule verbunden fühlt und deshalb den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittsklärung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt des Kindes aus der Schule:

Verlässt ein Schüler die Grundschule Delfter Straße, so erlischt damit die Mitgliedschaft seiner Eltern, sofern nicht noch Geschwister diese Schule besuchen oder die Fortdauer der Mitgliedschaft erklärt wird.

2. Schriftliche Kündigung zum Schuljahresende

3. Ausschluss:

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt oder wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Eine Rückforderung gezahlter Beträge ist nicht möglich.

4. Tod

§5 Beiträge

Über Beitragsänderungen beschließt die Jahreshauptversammlung.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§7 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er besteht aus:

1. Vorsitzendem, 2. Vorsitzendem, Kassenwart (enger Vorstand)

sowie aus

Schriftführer und Beisitzern (erweiterter Vorstand).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich . Auslagen werden erstattet. Die Gewährung von Sondervorteilen oder Erstattungen vereinsfremder oder unverhältnismäßig hoher Ausgaben ist unzulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder vertreten.

§9 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder als Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind

allen Mitgliedern gegenüber verantwortlich und verlesen ein nach erfolgter Prüfung der Kassenbücher angelegtes Protokoll auf der nächsten Mitgliederversammlung.

- 3 -

- 3 -

-

§10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal als ordentliche Mitgliederversammlung als sog. Jahreshauptversammlung im Geschäftsjahr abgehalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf eigene Veranlassung oder auf Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder einberufen.

Die Einberufung erfolgt 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag werden geheime Wahlen durchgeführt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung umfasst:

Tätigkeitsbericht des Vorstandes
Vorlegung des Jahresberichts des Kassenwartes
und Bericht des Rechnungsprüfers
Entlastung des Vorstandes
Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes

Anträge für die Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können noch während der Versammlung durch einfache Mehrheit angenommen werden. Für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Eine Satzungsänderung muss allen Mitgliedern vorher schriftlich angekündigt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden muss. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung gilt als erbracht, wenn der Vorstand sie der Versammlung versichert.

Die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder erscheinen sind. Ist das nicht der Fall, so hat innerhalb von 4 Wochen die schriftliche Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins zu erfolgen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss muss von drei Viertel der abgegebenen Stimmen getragen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Anhören des Finanzamtes und Ablösung eventueller Verbindlichkeiten an die Stadtgemeinde Bremen und ist ausschließlich im Sinne der Vereinssatzung für die Grundschule Delfter Straße oder deren Rechts- bzw. Namensnachfolger zu verwenden. Über die besondere Verwendung im Rahmen der Vereinssatzung entscheidet die Schulkonferenz der Grundschule Delfter Straße oder ihres Rechts- bzw. Namensnachfolgers durch Beschluss.

Zur Abwicklung des Auflösungsgeschäfts ernennt die letzte Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

Stand: 11.7.2005